

Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) - Erläuterungen

1. Ausgangslage

Die Anpassung der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) steht im Zusammenhang mit der Anpassung der Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Die KESB-Leitung steht künftig nicht mehr nur dem Amt vor, sondern übernimmt auch den Vorsitz der Spruchkammer. In diesem Zusammenhang werden zudem - nach drei Jahren Praxiserfahrung - kleinere Korrekturen an der Verordnung vorgenommen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Organisation

Abs. 1: „Die KESB ist eine eigene Dienststelle. Sie umfasst ~~zwei~~ im Entscheid unabhängige Spruchkammern zum Erlass der behördlichen Massnahmen und Anordnungen. Sie umfasst im Weiteren einen Abklärungsdienst, einen Finanzdienst und weitere zur Aufgabenerfüllung notwendige Dienste.“

Erläuterung: Die Streichung der Anzahl Spruchkammern berücksichtigt die mit der jetzigen Neubesetzung der Leitungsstelle eintretende mittelfristige Erhöhung der Anzahl Spruchkammerleitungen auf drei. Sie soll aber auch für die weitere Zukunft eine gewisse organisatorische Beweglichkeit zulassen. Nach heutigem Wissensstand ist jedoch davon auszugehen, dass es weiterhin bei zwei Spruchkammern bleiben wird

§ 4 Zusammensetzung bei Kollegialentscheiden ohne Verhandlung

Abs. 3: „Die internen Mitglieder sind in ihrer Funktion als Mitglieder der Spruchkammern unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie werden in dieser Funktion vom Regierungsrat gewählt.“

Erläuterung: Die Ergänzung, wonach die internen Spruchkammermitglieder für diese Funktion vom Regierungsrat gewählt werden, stärkt ihre Position und damit die Unabhängigkeit der Spruchkammern im Entscheid, wie sie in § 1 Abs. 1 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz KESG verlangt.

§ 9. Ärztliche Unterbringung

„Der zuständige kantonale Dienst für die ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung gemäss § 13 Abs. 1 KESG ist die Abteilung Sozialmedizin des Gesundheitsdepartements.“

Erläuterung: Der zuständige kantonale Dienst für die ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung hat seinen Namen geändert und heisst neu Abteilung Sozialmedizin (vorher: Abteilung Medizinisch-pharmazeutische Dienste).

§ 23 Gebühren

Abs. 1 Ziff. 2 lit. a: „Anordnung, Änderung, Aufhebung, Überprüfung einer Massnahme nach Kindes- oder Erwachsenenschutzrecht sowie die Einstellung eines entsprechenden Abklärungsverfahrens“

Erläuterung: Gebühren für die Überprüfung einer Massnahme nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, insbesondere die periodische Überprüfung einer fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 431 ZGB sowie die Einstellung von Abklärungsverfahren, waren bisher von der Verordnung nicht erfasst. Die Überprüfung einer Massnahme und die Einstellung eines Abklärungsverfahrens gehören vom Inhalt und behördlichen Aufwand zu den bereits in der Verordnung an dieser Stelle genannten Kollegialentscheiden (Anordnung, Änderung, Aufhebung) und wurden in der Praxis auch entsprechend behandelt.

Abs. 1 Ziff. 2 lit. b: „Vorsorgeauftrag: Feststellung der Wirksamkeit (Art. 363 Abs. 1 und 2), ~~Instruktion beauftragte Person~~, Entscheid über Entschädigung und Spesen (Art. 366)“

Erläuterung: Die Instruktion der vorsorgebeauftragten Person ist im Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) bei den Einzel- und nicht bei den Kollegialentscheiden aufgeführt (§ 4 Abs. 2 lit. a KESG). Entsprechend wird die Gebühr für die Instruktion der vorsorgebeauftragten Person neu unter § 23 Abs. 1 Ziff. 4 lit. a VoKESG aufgeführt.

Abs. 1 Ziff. 4 lit. a: „Ausstellung einer Urkunde für den Vorsorgeauftrag sowie Instruktion der beauftragten Person CHF 10 bis 500“

Erläuterung: s. zu Abs. 1 Ziff. 2 lit. b

Abs. 1 Ziff. 4 lit. i: „Beratung in Bezug auf die gemeinsame elterliche Sorge CHF 50 bis 1'000“

Erläuterung: Der bisher vorgesehene Gebührenrahmen von CHF 0 bis 1'000 erscheint unüblich. Es wird neu eine Minimalgebühr von CHF 50 festgehalten. Gemäss § 24 VoKESG kann die Gebühr nach den allgemeinen Grundsätzen erlassen werden, wenn die betroffene Person nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt oder die Erhebung der Gebühr aus anderen Gründen nicht verhältnismässig erscheint.

Abs. 3: „Ist der Aufwand der KESB gering, so ist die Gebühr gemäss Ziff. 2 lit. a – I um bis zur Hälfte zu ermässigen; bei einem grossen Aufwand zu erhöhen, maximal aber bis auf CHF 4'000.“

Erläuterung: § 23 Abs. 1 Ziff. 2 VoKESG enthält lit. a bis I, der Verweis in § 23 Abs. 3 wird entsprechend korrigiert.

§ 29 Ausrichtung der Entschädigung und des Spesenersatzes zu Lasten des Kantons

Abs. 2: „Die Höhe der Entschädigung der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers ist auf einen Betrag von CHF 1'300 pro jährliche Berichtsperiode und geführte Massnahme beschränkt. Vorbehalten bleiben die Fälle der Entschädigung nach Stundenaufwand gemäss § 26 der Verordnung, soweit es sich nicht um eine Entschädigung für eine vorsorgebeauftragte Person gemäss § 32 der Verordnung handelt.“

Erläuterung: Gestützt auf § 32 i.V.m. § 29 VoKESG hat der Kanton für die Entschädigungen der vorsorgebeauftragten Person aufzukommen, sofern das Vermögen der betroffenen Person nicht ausreichend erscheint. Die Entschädigung der vorsorgebeauftragten Person soll auf einen Betrag

von 1'300 Franken pro jährliche Berichtsperiode und geführte Massnahme beschränkt werden. Eine Entschädigung nach Stundenaufwand gemäss § 26 VoKESG erscheint nicht angemessen, da die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Falle eines Vorsorgeauftrages den angemessenen Aufwand der beauftragten Person nicht beurteilen und überwachen kann.

§ 32. Entschädigung der vorsorgebeauftragten Person

Der Titel ist anzupassen: „*Entschädigung der vorsorgebeauftragten bzw. beauftragten Person*“

Erläuterung: § 32 VoKESG regelt auch die Entschädigung der gestützt auf Art. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB beauftragten Person. Dies war bisher in der Überschrift nicht erfasst.

§34 Bericht und Rechnung

Die Bestimmung § 34 VoKESG ist zu streichen: „Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben jährlich auf die von der KESB festgesetzten Termine einen Bericht über die persönliche Situation der betroffenen Person und Ausübung des Mandats sowie eine Rechnung zur Genehmigung vorzulegen.“

Erläuterung: Gemäss Art. 411 ZGB hat die Berichterstattung der Beistandsperson mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen. Kürzere Berichtsperioden sind ohne weiteres zulässig. Mit einer Streichung von § 34 VoKESG könnte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihre derzeitige Praxis der jährlichen Berichts- und Rechnungsperiode beibehalten. Es stünde ihr jedoch frei, in Zukunft eine zweijährige Periode vorzusehen.